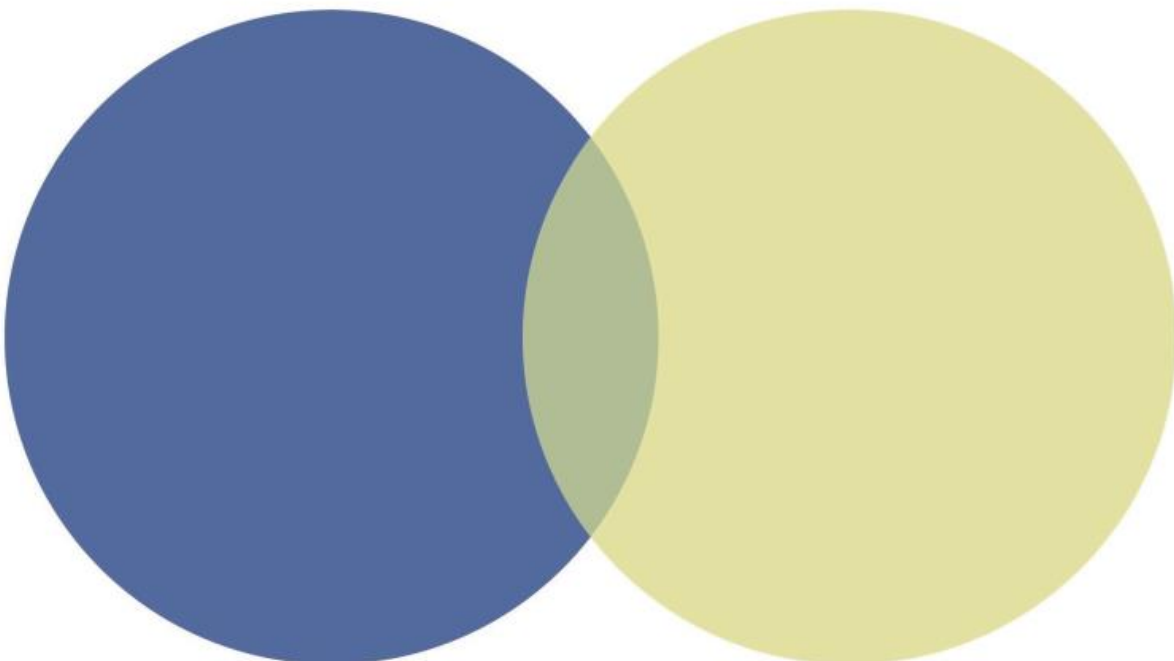




Betagtenzentren Emmen AG
Alp | Emmenfeld

TAX ORDNUNG 2024 BZE AG

ALP UND EMMENFELD
GÜLTIG AB 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024
ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN



INHALT

1	ADMINISTRATION	1
2	GELTUNG.....	1
3	GLIEDERUNG	1
3.1	Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag.....	1
3.2	Gesamtkosten sind	1
4	TAXEN	2
4.1	Aufenthalstaxen Kurz- und Langzeitgäste	2
4.2	Aufenthalstaxen Tages- und Nachtgäste	2
4.3	Pflegetaxen.....	3
4.4	Nicht in der Pflegetaxe inbegriffene Leistungen	3
4.5	Individuelle Verrechnungen / Dienstleistungsangebot	4
4.6	Zusatzkosten für komplexe Pflegesituationen	5
4.7	Zusatzinformationen Tages- und Nachtgäste.....	5
5	LEISTUNGSANGEBOT	5
5.1	Leistungsumfang	5
5.2	Allgemeine Hinweise	6
5.3	Formales	6

1 ADMINISTRATION

- ZSR Y702803 (Alp Betagtenzentrum)
- ZSR V702703 (Emmenfeld Betagtenzentrum)
- ZSR X202903 (Tages-/Nachtstruktur BZ Emmenfeld)
- ZSR U315903 (Tages-/Nachtstruktur BZ Alp)
- ZSR K212303 (Arztpraxis Betagtenzentren Emmen AG)
- MwSt CHE-115.324.073
- Website www.bzeag.ch

2 GELTUNG

- Die Taxordnung wird durch die Geschäftsleitung der Betagtenzentren Emmen AG genehmigt und in Kraft gesetzt. Der Verwaltungsrat der Betagtenzentren Emmen AG ist anlässlich der VR-Sitzung über die Taxordnung informiert.
- Die individuellen Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.
- Der Leistungsumfang (Leistungskatalog) ist in der Taxordnung umschrieben.
- Die Taxordnung wird jährlich, in der Regel auf den 1. Januar, angepasst.
- Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Bewohnervertrages.

3 GLIEDERUNG

3.1 Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- Auf der Basis eines Einzelzimmers im Emmenfeld Betagtenzentrum (Komfort-Zimmer)

3.2 Gesamtkosten sind

- Aufenthaltstaxen (4.1 oder 4.2)
- Pflorgetaxen nach KLV (4.3)
- Individuelle Verrechnungen (4.5)

4 TAXEN

4.1 Aufenthaltstaxen Kurz- und Langzeitgäste

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ¹
Aufenthaltstaxe Komfort-Zimmer	alle	CHF 182.00
Aufenthaltstaxe Standard Plus-Zimmer	alle	CHF 172.00
Aufenthaltstaxe Standard-Zimmer	alle	CHF 167.00
Abzug Doppelzimmer, Alp Betagtenzentrum	alle	CHF 10.00
Abzug fehlende Dusche, Alp Betagtenzentrum	alle	CHF 2.00
Zuschlag Wohngruppe Emmenfeld und Alp Wohngruppe: Für Menschen mit einer demenziellen Erkrankung	alle	CHF 30.00
Zuschlag Kurzzeit-Aufenthalt (wenn kürzer als 31 Tage)	alle	CHF 25.00
Zuschlag Kurzaufenthalt unter 14 Tagen pauschal (Zuschlag- Kurzzeit-Aufenthalt entfällt)	alle	CHF 450.00
Reservationstaxe ³	alle	s. Fusszeile

4.2 Aufenthaltstaxen Tages- und Nachtgäste

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ⁴
Tagesplatz bis zu 8 ½ Stunden inkl. Mittagessen (von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr oder nach Absprache)	alle	CHF 95.00
Nachtplatz bis zu 12 Stunden inkl. einer Mahlzeit (von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr oder nach Absprache)	alle	CHF 95.00
Bei einem Aufenthalt von weniger als 5 Stunden	alle	CHF 50.00
Bei einem Aufenthalt von mehr als 8 ½ Stunden am Tag oder 12 Stunden in der Nacht wird jede Stunde zusätzlich verrechnet	alle	CHF 22.00

¹ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Basis Kosten-/Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002)

³ Reservationstaxe = Aufenthaltstaxe abzüglich CHF 20.00 (siehe Punkt 5.1)

⁴ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Basis Kosten-/Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002)

4.3 Pflege taxen

Bezeichnung	Pflegestufen ⁵	Bewohner-/in ⁶	Versicherer ⁷	Gemeinde ⁸
Pflege taxe KLV	1	CHF 3.80	CHF 9.60	CHF 0.00
Pflege taxe KLV	2	CHF 19.80	CHF 19.20	CHF 0.00
Pflege taxe KLV	3	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 14.30
Pflege taxe KLV	4	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 30.80
Pflege taxe KLV	5	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 47.40
Pflege taxe KLV	6	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 64.40
Pflege taxe KLV	7	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 81.40
Pflege taxe KLV	8	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 98.30
Pflege taxe KLV	9	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 115.20
Pflege taxe KLV	10	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 132.20
Pflege taxe KLV	11	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 149.10
Pflege taxe KLV	12	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 166.20

4.4 Nicht in der Pflege taxe inbegriffene Leistungen

Bezeichnung	Pflegestufen		Bewohner-/in	
Ärztliche Leistungen	1 – 12		Einzelabrechnung	
Paramed. Leistungen	1 – 12		Einzelabrechnung	
Medizinische Analysen	1 – 12		Einzelabrechnung	
Medikamente	1 – 12		Einzelabrechnung	
MiGeL*	1 – 12		Einzelabrechnung	

Diese Leistungen werden direkt durch den jeweiligen Leistungserbringer oder deren Inkassostellen in Rechnung gestellt.

*Gemäss Bundesratsentscheid vom 08.06.2021 muss seit dem 01.10.2021 das pflegerische Verbrauchsmaterial oder Gegenstände (MiGeL) separat verrechnet werden.

⁵ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 02.07.2019 vom Bundesrat geregelt. Einstufung nach dem Pflegeleistungssystem BESA. Betreuungs- und Pflegeaufwand werden nach Minuten pro Tag berechnet (in 20-Minuten-Schritte)

⁶ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20 % am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁷ Diese Beiträge sind in der KLV 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

⁸ Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch den Verband CURAVIVA Luzern und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik).

4.5 Individuelle Verrechnungen / Dienstleistungsangebot

Bezeichnung		Basispreis ⁹
Administrative Einzugspauschale	pauschal	CHF 300.00
Schlussreinigung Einzelzimmer	pauschal	CHF 400.00
Schlussreinigung Doppelzimmer	pauschal	CHF 300.00
Hinterlegung/Kaution	einmalig	CHF 6'000.00
Mietmöbel temporärer Aufenthalt	pauschal	
Mietmöbel/Geräte individuell	gem. Preisliste	
Telefongesprächsgebühren	nach Aufwand	
Begleitung Arztbesuche, Einkäufe, Medikamentenbeschaffung etc. durch Pflegepersonal (exkl. Transportkosten)	pro Stunde	CHF 70.00
Serviceleistungen durch Team Facility Management und Lingerie (Entsorgungsgebühren zusätzlich)	pro Stunde	CHF 70.00
Entsorgung von Mobiliar, Fernseher etc. zusätzlich allfälliger Entsorgungsgebühren	pro Stunde	CHF 70.00
Wäschebeschriftung	nach Aufwand	
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF 5.00
Zusätzliche Lebensmittel, Getränke, Kioskartikel etc.	gem. Preisliste	
Coiffeur und Fusspflege im hauseigenen Salon	gem. Preisliste	
Verpflegung von Gästen	gem. Preisliste	
Räumlichkeiten für Geburtstagsfeiern und Familienfeste inkl. Speise- und Getränkeangebot	gem. Preisliste	
Weitere Dienstleistungen auf Anfrage und gegen Verrechnung des jeweiligen Aufwandes	nach Aufwand	
Ernährung: Sonderwünsche, welche das übliche Angebot überschreiten (nach vorgängiger Konsultation)	nach Aufwand	
Kurzfristige Absage weniger als 72 Std vor Eintritt (Entschädigung für die angefallenen Umtriebe)	pauschal	CHF 250.00
Kurzfristige Absage weniger als 24 Std vor Eintritt (Entschädigung für die angefallenen Umtriebe)	Pauschal	CHF 350.00
Gästezimmer Emmenfeld (inkl. Frühstück)	pro Person/Nacht	CHF 65.00

⁹ Die Preise verstehen sich inkl. MWSt.

4.6 Zusatzkosten für komplexe Pflegesituationen

Pflegekosten für komplexe Pflegesituationen können die Kostenbeiträge der Pflegestufe 12 im Einzelfall bei Weitem überschreiten. Diese Mehrkosten werden ab 4 ½ Stunden Pflegeaufwand pro Tag mit CHF 70.00 pro zusätzlicher Stunde Pflege der Wohngemeinde der Bewohnerin/des Bewohners direkt in Rechnung gestellt.

4.7 Zusatzinformationen Tages- und Nachtgäste

Der Gast bringt bei jedem Aufenthalt die aktuelle Medikamentenkarte sowie die im Blister gerichteten Medikamente und die während dem Aufenthalt notwendigen Pflegeprodukte und Pflegematerialien mit. Allenfalls zusätzlich benötigtes Pflegematerial wird nach Aufwand verrechnet.

Für die ärztliche Versorgung bei den Tages- und Nachtgästen ist immer der jeweilige Hausarzt zuständig.

5 LEISTUNGSANGEBOT

5.1 Leistungsumfang

- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Vollpension, Duvet und Kissen, Bett- und Frottierwäsche, Reinigung der Bett-, Frottier- und Privatwäsche, Zimmerreinigung, Heizung, Wasser, Strom, Anschluss für Radio, Fernseher und Telefon inklusive Telefonapparat (Direktwahl), Anlässe und Veranstaltungen.
- Die ärztliche Betreuung erfolgt in der Regel durch den Heimarzt oder auf Wunsch durch den bisherigen Hausarzt. Die Medikamente werden durch das Pflegeteam abgegeben.
- Der Heimarzt visitiert jede/n Bewohner/-in im Heimarztmodell rund alle 8 Wochen sowie in medizinisch indizierten Fällen punktuell. Weitere gewünschte Angehörigengespräche durch den Heimarzt werden zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht von der Krankenkasse übernommen
- Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Paramedizinische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) werden durch den Heimarzt oder den Hausarzt verordnet und durch die Betagtenzentren Emmen AG koordiniert.
- Zur Geltendmachung der Sozialversicherungsleistungen ist die Bewohnerin/der Bewohner zuständig. Geschäftsleitung und Administration sind bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Leistungen der Krankenversicherer und für weitere Sozialleistungen behilflich und vermitteln die nötigen Informationen. Die Jahresfranchise und Selbstbehalte gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners und

können bei der Ergänzungsleistung zur Rückerstattung eingereicht werden (nur für EL-Bezügerinnen und -Bezüger).

- Das Inkasso der Leistungen der Krankenversicherer und der Gemeinden an die Pflorgetaxen (siehe Punkt 4.3) wird direkt von der Betagtenzentren Emmen AG erledigt. Der Bewohnerin/dem Bewohner werden die restlichen Taxen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- Bei ärztlich verordneten Spital-, Klinik- und Kuraufenthalten wird für jeden vollen Abwesenheitstag eine Reservationstaxe verrechnet. Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen. Allfällige Zuschläge bzw. Reduktionen werden auch während der Reservationszeit belastet bzw. vergütet.

5.2 Allgemeine Hinweise

- Bei Ehepaar-Appartements (Zimmer mit Durchgangstüre) wird bei Todesfall eines Ehepartners für den Hinterbliebenen Partner ein neues Zimmer organisiert.
- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Geschäftsleitung der Betagtenzentren Emmen AG.
- Die Pflorgetaxe wird bei Einzug festgelegt. Die Einstufung wird bei Veränderungen des Gesundheitszustandes neu beurteilt, jedoch spätestens alle sechs Monate überprüft (vertragliche Auflage der Krankenversicherer an die Leistungserbringer).

5.3 Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung trat per 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Der Verband CURAVIVA Luzern regelt mit tarifsuisse ag und den Versicherern HSK (Helsana, Sanitas und KPT) sowie CSS die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.